



Taktile Beschriftungen

Orientierung
für blinde und
sehbehinderte
Menschen
in öffentlichen
Gebäuden

Damit Informationen im öffentlichen Raum auch für blinde Menschen zugänglich sind, müssen sie akustisch oder taktil wahrnehmbar sein. Sind sie zudem auch visuell gut erkennbar, helfen sie ebenso hochgradig sehbehinderten Personen.

Für mehr Selbstständigkeit

Ertastbare Beschriftungen von Handläufen, Türen und Aufzugtableaus sowie ergänzende taktile Lagepläne dienen der Wegeleitung und Orientierung von blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen. Sie sind eine wichtige Ergänzung zu Bodenindikatoren nach DIN 32984 und sorgen für Unabhängigkeit bei der Nutzung von öffentlichen Gebäuden wie Bahnhöfen, Rathäusern, Schulen oder Kulturstätten.

Taktile Beschriftung ist jedoch nur dann nutzbar, wenn sie zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt: Sie muss leicht lesbar sein und durch ihre Anbringung an immer wiederkehrenden Orten leicht aufgefunden werden.

Die DIN 32986 „Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift“ trifft hierfür allgemeingültige Festlegungen.

Zu verwendende Schriften

Menschen, die von Geburt an blind sind, beherrschen in der Regel die Brailleschrift. Späterblindete erlernen sie jedoch meist nicht mehr, sind aber oft in der Lage, die normale Schrift in taktiler Ausführung zu lesen. Die Informationen sind daher immer sowohl in Brailleschrift als auch in erhabener Profilschrift darzustellen.

Brailleschrift

Für die Brailleschrift ist grundsätzlich der Braille-Großdruck nach DIN 32976 „Blindenschrift – Anforderungen und Maße“ zu nutzen.

- Verwendet werden soll die Vollschrift mit den Lautgruppenkürzungen gemäß dem „System der deutschen Blindenschrift“.
- Bei komplexen und umfangreicheren Texten ist die Kurzschrift zu benutzen.
- Für fremdsprachliche Begriffe soll die Basis-Schrift zum Einsatz kommen.

Erhabene Profilschrift

Für Handlaufschilder und Türschilder muss eine erhabene Profilschrift angewendet werden. Hierfür wurde ein taktil gut lesbarer Schriftfont entwickelt, der beim DBSV gegen eine Schutzgebühr erhältlich ist (www.profileschrift.dbsv.org).

- Das erhabene Reliefprofil hat dabei einen prismenförmigen Querschnitt. Diese Schriftform sollte an der Oberkante mindestens eine Versalhöhe von 13 mm aufweisen.
- Ab einer Versalhöhe von 25 mm können profilierte Normalschriften einen rechteckigen Querschnitt haben. Die Anforderungen sind in der Norm dargestellt.
- Aus Gründen der leichteren Les- und Erkennbarkeit sind für tastbare Schriften nur Großbuchstaben zu verwenden. Kleinbuchstaben sollten nur in begründeten Einzelfällen benutzt werden.
- Weitere Hinweise liefert die DIN 32986.
- Wenn die erhabene Schrift auch visuell gelesen werden soll, ist zur optimalen Lesbarkeit für hochgradig sehbehinderte Personen ein Mindestkontrastwert von $K = 0,7$ bzw. $0,8$ für schwarz-weiß einzuhalten (siehe DIN 32975).



**Taktile Beschriftung an einem Ausstieg
aus einem Schwimmbecken**

Weitere Elemente

In der Norm sind für bestimmte Anwendungen tastbare Symbole wie Pfeile, Dreiecke und Punkte festgelegt.

Taktile Piktogramme sind zu vermeiden und dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie ausreichend groß (> 75 mm), stark konturiert, erhaben, einfach und klar gestaltet sind.

Anwendung bei Handlaufschildern

Schilder mit ertastbaren Informationen können auf Handläufen an Treppen und Fluren angeordnet werden.

Die Beschriftung muss dabei immer an einer bestimmten Stelle des Handlaufs zu finden sein:

- bei Treppenhandläufen unmittelbar neben dem Handlaufknick über der ersten bzw. vor der letzten Stufe,
- bei Handläufen in Fluren neben der betreffenden Tür auf der Seite der Türklinke.

Die Anbringung erfolgt so, dass

- bei runden Handläufen die erhabene Profilschrift nach oben und die Brailleschrift hinter dem Handlauf zur Wand weist,
- bei flachen, breiten Handläufen die Beschriftung oben auf dem Handlauf liegt.

Bei der Festlegung der Inhalte ist von einem Rechtsverkehr auf der Treppe auszugehen. Am Beginn des Handlaufs befindet sich eine Grobinformation zu den Zielen, am Ende sind detaillierte Wegehinweise aufzuführen.

Anwendung bei Türschildern

- Türschilder mit ertastbarer Beschriftung müssen in einer Höhe von 1,30 bis 1,60 m angebracht werden.
- Bei niedrigerer Anbringung ist eine pultförmige Anordnung notwendig.



Wandschild mit visuellem Piktogramm und ergänzender taktiler Beschriftung

Anwendung bei Übersichtsplänen

- Taktile Übersichtspläne müssen auffindbar sein und ggf. über Bodenindikatoren

nach DIN 32984 an ein taktils Leitsystem angeschlossen werden.

- Der Plan muss die Blickrichtung der Person korrekt wiedergeben und eine Standortangabe enthalten.
- Die Beschriftung erfolgt mit Brailleschrift und zusätzlich mit erhabener Profilschrift.
- Erläuternde Texte sind in Braille-Kurz-schrift auszuführen.
- Symbole sind nach der ISO 19028 „Tactile Maps Graphics“ zu gestalten.



Tastplan für blinde und sehbehinderte Besucher

Anwendung bei Bedienelementen

- Die taktile Beschriftung von Bedienelementen wie Ruftaster oder Spülknopf ist objekt-nah anzubringen, um eine eindeutige Auffindbarkeit und Zuordnung zu erreichen.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) engagiert sich auf vielfältige Weise für blinde und sehbehinderte Menschen. Mit den Mitgliedern des Gemeinsamen Fachausschusses für Umwelt und Verkehr (GFUV) erarbeiten wir Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt und des öffentlichen Verkehrs: **www.gfuv.de**

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die sachgemäße Anbringung von taktilen Beschriftungen informieren.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Telefon: (0 30) 28 53 87-0

Fax: (0 30) 28 53 87-200

info@dbsv.org · www.dbsv.org

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE93 1002 0500 0003 2733 00

Quelle Bilder: DBSV/Ziebe

Stand Dezember 2016

Mit freundlicher Unterstützung:

